

**Textliche Festsetzungen:**

1. Die für das MK-Gebiet, Flurstück 386, festgesetzte GFZ 2,4 kann - in Anwendung des § 21a, Abs. 5 BauNVO - um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, um max. 0,6 auf max. GFZ 3,0 erhöht werden.
2. In den MK-Gebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 und 7 fallen, allgemein zulässig.